

Fenster der Hoffnung Berlin-Marzahn e.V.
Diakonischer Verein im Raum der Ev. Kirche

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Fenster der Hoffnung Berlin-Marzahn e.V.“ und wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Der Zusatz „Diakonischer Verein im Raum der Ev. Kirche“ wird im Vereinsregister geführt.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Dies geschieht allgemein durch

- a. die Förderung der Jugendhilfe;

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Organisation von Veranstaltungen zur Berufsinformation.
- die Organisation von Gesprächskreisen zu Fragen des täglichen Lebens
- die Organisation von Aktivitäten zu Sport und Kultur
- die Beratung in Konfliktsituationen.

- b. die Förderung der Altenhilfe;

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Vermittlungsleistungen von Haushaltshilfen, Gartenpflege und Handwerkern, Umzugshilfen
- Gemeinschaftsfördernde Aktivitäten: Organisation von sozialen Kontakten, Organisation von Ausflügen, Wanderungen und Sportgruppen, Besuche von kulturellen Veranstaltungen
- die Organisation von Gesprächskreisen zu Fragen des täglichen Lebens
- Seelsorge und Konfliktberatung
- Mobilitäts- und Begleitungshilfen
- Behördenhilfe.

- c. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte (Flüchtlinge).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Organisation von Gesprächsgruppen zum Erlernen der deutschen Sprache
- Hausaufgabenhilfe
- Bastelangebote für Kinder

- d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Kontext der Arbeit mit politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten (Flüchtlingen);
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
- Organisation kultureller Veranstaltungen zur Integration
3. Die kostenlose Beratung und Begleitung der angesprochenen Personen in kritischen Situationen des täglichen Lebens gehört zu den Leistungen des Vereins.
4. Der Verein sucht die enge Zusammenarbeit mit der Ev. Kirchengemeinde Berlin-Marzahn sowie der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (EKBO), anderen Kirchen und Freikirchen sowie dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg. Der Verein orientiert sich an den christlichen Werten der Nächstenliebe und versucht, diese Werte den Menschen nahe zu bringen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein umfasst:
 - a. Ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme
 - b. Fördermitglieder mit beratender Funktion ohne Stimmrecht
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
3. Alle Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Beitragshöhe kann durch persönliche Härten natürlicher Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes ausgesetzt oder ermäßigt werden. Eine Beitragsordnung wird erstellt.
Juristischen Personen steht diese Möglichkeit nicht zu.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten vorliegt oder
 - b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten erfolgte bzw.
 - c. Mitgliedsbeiträge mehr als ein viertel Jahr nach Fälligkeit und trotz Mahnung nach Ablauf von vier Wochen nicht geleistet wurden und keine Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung vorliegen.

6. Das Mitglied kann gegen einen Ausschluss binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet. Der Vorstand ist empfangsberechtigt. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5

Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Ziele und seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel, Geld- und Sachspenden, Schenkungen, Erbschaften, Seminar- und Lehrveranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
2. Der Verein behält sich die Trägerschaft von Projekten, die dem Zweck und den Zielen des Vereins dienen, ausschließlich vor.
3. Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand und
 - c. der Aufsichtsrat.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Der Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.
Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - a. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - b. die Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates ,
 - c. die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren

- d. die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - e. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - f. die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich,
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich,
 - j. die Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
2. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel hauptamtlich tätig. Sie haben die Vereinsgeschäfte kaufmännisch zu führen. Ein entsprechender Vertrag wird ausgearbeitet und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme und endet mit der Abberufung. Die Amtszeit ist unbefristet. Nach einer Abberufung oder einem Rücktritt ist eine Wiederwahl zulässig.
4. Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Eine monatliche Tagung wird angestrebt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die gegenseitige Vertretung hervorgehen müssen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Der Aufsichtsrat vertritt die Mitgliederversammlung des Vereins in allen Rechtsgeschäften gegenüber dem Vorstand, insbesondere Abschluss, Änderung und Kündigung der Vorstandsverträge.
3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier Personen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Aufsichtsrat wählt im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht hauptamtlich tätig sein, nicht in Verwandtschaft 1. oder 2. Grades mit einem Mitglied des Vorstandes stehen oder mit einem Mitglied des Vorstandes im gleichen Haushalt leben.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Rede- und Antragsrecht. Sie werden für vier Jahre gewählt. Sie können durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
7. Über eine Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.
8. Bei einem Rücktritt des Aufsichtsrates oder einzelner Mitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Mitgliederversammlung durchzuführen und die Positionen sind neu zu besetzen.
9. Eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates findet statt, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied dies mit Begründung verlangt. Nach Eingang des Antrages muss eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden.
10. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, kann der Antragssteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst vornehmen.
11. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist rechtmäßig, wenn alle Mitglieder anwesend sind, eine Tagesordnung einstimmig beschlossen wurde und die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit angenommen wurden.
12. Die Berufung und Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wird in Kenntnis gesetzt und trifft die Entscheidung gemäß § 7.
13. Ein Protokoll des wesentlichen Verlaufs der Sitzung ist anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und den anderen Mitgliedern innerhalb einer Woche auszuhändigen.

§ 10

Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg zu, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12685 Berlin, den 06.12.2016

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs.1 BGB unterzeichnet der Vorstand:

Thomas Kunz

Mario Peukert